

GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

Abteilung Sicherheit, Postfach 373, 8630 Rüti ZH

per Mail
Geoinfra Ingenieure AG
Patrick Oberholzer

p.oberholzer@geoinfra.ch

Kontaktperson Abteilung Sicherheit
Direktwahl Edith Neumeister
E-Mail 055 251 32 83
Datum edith.neumeister@rueti.ch
Seite 8. April 2024
1/3

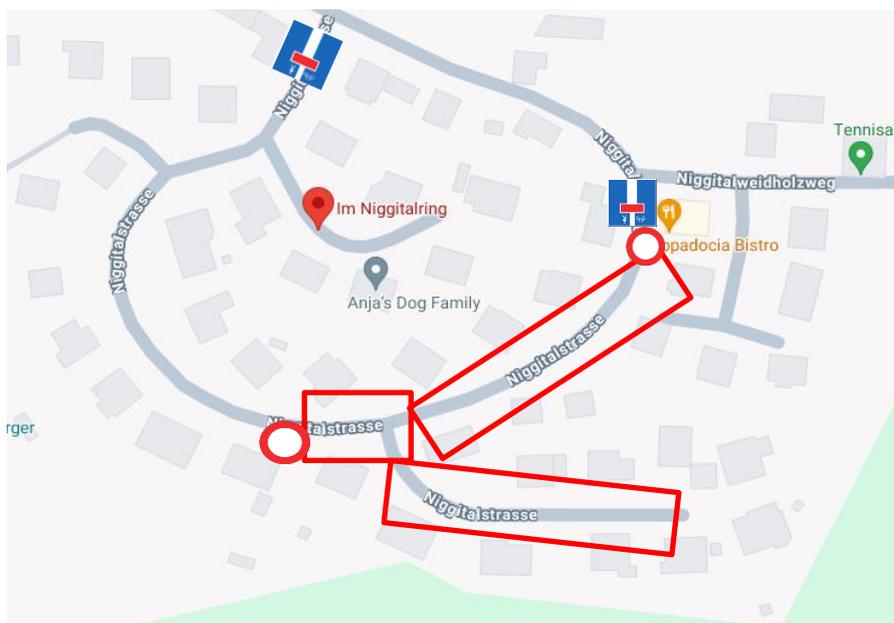
Bewilligung / Verfügung für eine temporäre Verkehrsanordnung (Art. 3 SVG, Art. 107 SSV)

Grund Werkleitungen erneuern, kleine Etappen gesperrt

Gesuch vom 25.03.2024 (Mail)

Datum, Zeit Montag, 8. April 2024 bis ca. Ende August 2024, kleine Etappen

Standort Niggitalstrasse 40-70 und Niggitalweg, Etappenweise
Vollsperrung mit dem Zusatz «Anwohner gestattet»



Der Fussgänger- und Fahrradverkehr ist mit gebotener Vorsicht durch die Baustelle zu führen.

Auflagen

Die Anwohner sind frühzeitig über die geplanten Bauarbeiten zu informieren (weiträumige Info, bereits geschehen).
 Die Signalisationen und Bauabschränkungen etc. sind nach SSV-Vorschriften und VSS-Normen zu stellen.
 Die Zufahrt für Rettungsinstitutionen muss jederzeit gewährleistet sein. Der benutzte Platz ist nach Beendigung des Anlasses sauber und aufgeräumt zu verlassen.
 Die Abfallpunkte (siehe unten) sind wenn immer möglich frei zu halten, damit die Kehrrentsorgung diese anfahren kann, ansonsten sind die Abfälle aus dem Baustellenperimeter an den nächstgelegenen Abfallpunkt zu bringen, wofür der Unternehmer bitte Unterstützung leistet.



Bemerkungen

Diese Verkehrsordnung wird auf der Homepage der Gemeinde Rüti ZH amtlich publiziert (Laufzeit über 60 Tage).
 Der Unterhaltsdienst wird gebeten, die Signalisationen (siehe Etappenpläne oben) nach SSV Richtlinien baldmöglichst zu stellen und nach Absprache mit der Geoinfra Ingenieure AG, diese nach Etappierung anzugleichen und zu beleuchten.

Gebühren

Temporäre Verkehrsordnung, gross

CHF 200

Die Rechnung für die temp. Verkehrsordnung wird auf die Gemeindewerke erstellt (Rechnungsadresse). Diese wird aber vorgängig dem zuständigen Ingenieurbüro zugestellt.

Strafbestimmungen

Beim Verstoss gegen Auflagen/Anordnungen dieser Verfügung erfolgt Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches: „Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“

Rechtsmittel und Haftungsausschluss

Gegen diese Verfügung kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat Rüti, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti **innert 30 Tagen** schriftlich eine Neu Beurteilung verlangt

werden (§ 170 f. GG). Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist, soweit möglich, beizulegen. Aus dieser Bewilligung können keine Rechte gegenüber Dritten abgeleitet werden. Die Gemeinde Rüti lehnt jede Haftung im Zusammenhang mit diesem Anlass ab.

Freundliche Grüsse



Claudia Lehmann
Ressortvorsteherin Sicherheit



Edith Neumeister
Leiterin Fachbereich Sicherheit

Beilage(n):

- Rechnung (wird nachgereicht)

Kopie an:

- Unterhaltsdienste
- Kompol
- Kapo Rüti ZH
- FW
- Regio 144
- Bau
- GWR
- KEZO